

Merkblatt zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Gewerbeordnung (GewO)

Dieses Merkblatt erfasst nur einen Teil der Pflichten eines Bewachungsunternehmens. Bitte machen Sie sich insbesondere umfassend mit den für Sie relevanten Vorschriften der §§ 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21 BewachV vertraut. Weitere spezialgesetzliche Vorschriften, die sich aus der Art der Bewachungstätigkeit bzw. dem zu bewachenden Objekt ergeben, sind zusätzlich zu beachten, wie z.B. Waffengesetz oder Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

➤ **Beschäftigung von Wachpersonal (§ 34a Abs. 1a GewO i.V.m. § 16 BewachV)**

Als Inhaberin bzw. Inhaber eines Bewachungsgewerbes dürfen Sie nur Personen mit Bewachungsaufgaben betrauen, die zuverlässig sind. Darüber hinaus muss das Wachpersonal mindestens an einer Unterrichtung teilgenommen haben, in der die notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Ausübung einer Tätigkeit im Bewachungsgewerbe vermittelt wurden.

Für bestimmte Aufgaben ist der Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach den Richtlinien der BewachV erforderlich. Zu diesen Aufgaben gehören u.a. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, der Schutz vor Ladendieben sowie Bewachungstätigkeiten im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken. Wer eine leitende Funktion bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften oder zugangsgeschützten Großveranstaltungen innehat, muss ebenfalls eine Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die BewachV enthält Ausnahmeregelungen, bei denen andere Nachweise die Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung ersetzen, wie z.B. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder ein Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung im Polizeivollzugs-, Justizvollzugs- oder Zolldienst.

➤ **Anmeldung von Wachpersonal, Meldung über das Bewacherregister (§ 16 BewachV)**

Seit dem 01.06.2019 ist die Anmeldung von Wachpersonal über das Bewacherregister (BWR) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzunehmen. Laden Sie bitte bei der Anmeldung von Wachpersonal neben der Eingabe der persönlichen Daten jeweils eine Kopie des gültigen Ausweisdokumentes, eine Kopie der gültigen IHK-Qualifikation und eine Auflistung der Wohnorte der letzten 5 Jahre mit hoch.

Unabhängig von der Qualifikation des Wachpersonals muss die Zuverlässigkeitsprüfung vor der Beschäftigung der jeweiligen Person beendet sein.

Bitte denken Sie daran, Ihr Wachpersonal rechtzeitig über das Bewacherregister der zuständigen Behörde zu melden.